

RS OGH 1999/8/5 1Ob104/99x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.08.1999

Norm

ABGB §362

ABGB §354 B

Rechtssatz

Zu den Befugnissen des Eigentümers gehört auch die "Verwaltung" als eine Maßregel der Geschäftsführung. Zu verstehen ist darunter jede Maßnahme rechtlicher oder tatsächlicher Natur, die der Erhaltung oder Verbesserung der dem Eigentümer gehörigen Sache oder der Ziehung und Veräußerung der Früchte dienen soll.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 104/99x

Entscheidungstext OGH 05.08.1999 1 Ob 104/99x

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112480

Dokumentnummer

JJR_19990805_OGH0002_0010OB00104_99X0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at